



## Bibliographische Daten

Titel:                Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1897  
Signatur:            Amb. 4. 637(1897)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.



Bei der Ausscheidung nach Steuergattungen ergibt sich

für die Haussteuer	ein Sollzuwachs von . . .	21 625 Mark
„ „ Gewerbesteuer	„ „ „ . . .	6 157 „
„ „ Kapitalrentensteuer	„ „ „ . . .	28 771 „
„ „ Einkommensteuer	„ „ „ . . .	13 296 „

Eine wenn auch nur geringe Abnahme ist dagegen bei der Grundsteuer eingetreten; dieselbe ging nämlich im Jahre 1897 von 2 005 Mark auf 1 962 Mark zurück. Dieser Umstand erklärt sich aus dem Übergang von steuerbaren Grundflächen in unsteuerbaren Besitz (Straßen, Wege u. s. w.), sowie in solchen Besitz der Stadtgemeinde, bei welcher die Umlage außer Erhebung bleibt.

Über die Gründe der Steuer- beziehungsweise Umlagenzunahme ist Folgendes zu bemerken.

Was das beträchtliche Anwachsen der Haussteuer<sup>1)</sup> bewirkte, waren hauptsächlich die Neubildung von Gebäudebesitz und umfassende Bauänderungen.

Gegen die 1896 erfolgten Einschätzungen des Mietwertes von Neubauten und Bauveränderungen dahier wurden im Jahre 1897 innerhalb der gesetzlichen 6 monatlichen Frist 6 Einsprüche erhoben, welche jedoch von dem auf Grund des Haussteuergesetzes einberufenen Schiedsgericht sämtlich als unbegründet erachtet und abgewiesen wurden.

Die Zunahme der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer findet ihre Erklärung in dem auch im Berichtsjahre zu beobachtenden Aufblühen des Handels und Gewerbes einerseits und in gewinnbringenderer Beschäftigung andererseits. Der Steuerzuwachs ist namentlich in den höheren Steuerstufen der Einkommensteuer bemerkenswert, welcher Erscheinung man auch bei der Gewerbesteuer als Folge der Gründung verschiedener Aktiengesellschaften begegnet.

Wie im Vorjahre, so weist auch heuer die Kapitalrentensteuer wieder eine beträchtliche Zunahme auf. Auch hier ist dieselbe — abgesehen von den Neuzugängen im allgemeinen — hauptsächlich auf die Neubildung von Aktiengesellschaften zurückzuführen, wobei bisher nur mit Haus- und Gewerbesteuer angelegte Personen mit Kapitalrentensteuer (aus Aktien) in Zugang gekommen sind, während die Gewerbesteuer auf die betreffenden Aktiengesellschaften überging.

## II. Sollaufstellung.

Wie Eingangs erwähnt, unterscheidet sich das der Gemeindeumlage zu Grunde liegende Soll von dem Staatssteuerjoll in mehreren Punkten, welche nachstehend erörtert werden.

### 1. Grund- und Haussteuer.

Das Soll der Grund- und Haussteuer bezifferte sich 1897 auf . . . 669 094 Mark

Diesem Soll steht gegenüber eine Sollminderung von . . . 25 924 Mark

welche Minderung sich in Anwendung des Artikel 44 Absatz II der Gemeindeordnung ergab, wonach öffentliche Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, von der Umlagenpflicht ausgenommen sind.

Rest 643 170 Mark

Dagegen ergibt sich eine Sollmehrung von . . . 3 286 Mark

welche entstand durch die im Artikel 44 Absatz II der Gemeindeordnung zugelassene Umlagenheranziehung jener Gebäude und Grundstücke des Staates, die nicht unmittelbar zu den oben erwähnten öffentlichen Zwecken verwendet

<sup>1)</sup> Der Haussteuerfuß beträgt 3,85 Pfennig von jeder Mark des Mietertrages.